



Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schneckenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr,

Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechstage vor Ort in den Gemeinden.

Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

27

20.07.2020

INHALTSVERZEICHNIS

70	Bienenseuchen-Verordnung Aufhebung der Festsetzung des Sperrbezirks im Umkreis von 2 km um den befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen.	76	Bebauungsplan „Neuses - Am Bahnhof, Bauabschnitt II“; Aufstellungsbeschluss Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Rodach, Gew. I, auf dem Gebiet der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißen- brunn und Küps, Flusskilometer 8,2 bis Fluss- kilometer 38,8 - Überschwemmungsgebiets- verordnung „Rodach“ -
71	Abwasserverband Kronach-Süd Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020	77	Stadt Kronach Bekanntmachung Wasserrecht; Verordnung des Landratsamtes Kronach über das Überschwemmungsgebiet an der Kronach, Gew. II, auf dem Gebiet der Stadt Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal Flusskilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,8 - Überschwemmungsgebiets- verordnung „Kronach“ -
72	Abwasserverband Kronach-Nord Bekanntmachung Wahl von zwei Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter durch die dinglichen Mitglieder (Grundstückseigentümer)	78	Schulverband Kronach III Bekanntmachung der Satzung des Schulverband Kronach III zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung)
73	Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest- Oberfranken 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020		
74	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach; Bebauungsplan „Alte Heeresstraße - Sandäcker“ in Vogtendorf (BBauPl 117); hier: Satzungs- beschluss		
75	Stadt Kronach Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Kronach;		

Nr. 40 - 565/3

70

Bienenseuchen-Verordnung **Aufhebung der Festsetzung des Sperrbezirks** **im Umkreis von 2 km um den befallenen** **Bienenstand in Ludwigsstadt aufgrund der** **amtlichen Feststellung der Amerikanischen** **Faulbrut der Bienen.**

Mit Anordnungen vom 12.09.2018, Nr. 40 - 565/3, hat das Landratsamt Kronach das Gebiet im Umkreis von 2 km

um den befallenen Bienenstand in Ludwigsstadt wegen der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen zum Sperrbezirk erklärt und im Gebiet dieses Sperrbezirks verschiedene Schutzmaßnahmen für Bienen und Bienenvölker nach den Vorschriften der Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Mit Schreiben vom 15.05.2020 hat nunmehr das Veterinäramt Kronach mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für die Aufhebung des Sperrbezirks gegeben sind.

Die Anordnung des Landratsamtes Kronach vom 12.09.2018, Nr. 40 - 565/3, zur Festlegung eines Sperr-

bezirktes aufgrund der amtlichen Feststellung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen wird deshalb mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Kronach, 14.07.2020
Landratsamt

Quenzer
Oberregierungsrätin

Abwasserverband **71**
Kronach-Süd

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 ff der Verbandssatzung in der derzeit geltenden Fassung, erlässt der Abwasserverband Kronach-Süd folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.487.200 €**
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.217.400 €**
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.012.800 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage (BKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes wird auf **1.178.650 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskosten-Umlage „BKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 2 der Verbandssatzung.

2. Investitionskostenumlage (IKU)

Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Ausgaben des Vermögenshaushaltes wird auf **29.000 €** festgesetzt.

Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionskosten-Umlage „IKU“).

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 18 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Küps, 10.07.2020
Abwasserverband Kronach-Süd

- Rebhan -
Verbandsvorsitzender

Das Landratsamt Kronach hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 03.07.2020, Az. 20-941/20, gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die erforderliche Genehmigung zur Kreditaufnahme nach § 2 erteilt.

Der Haushaltsplan wird vom Tage der Herausgabe des Kreisamtsblattes an eine Woche lang im Rathaus Küps, Am Rathaus 1, Zimmer 213, während der allgemeinen Dienststunden gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt.

Darüber hinaus liegen die Haushaltssatzung und die dazugehörigen Anlagen für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsicht bereit.

Küps, 10.07.2020
Abwasserverband Kronach-Süd

- Rebhan -
Verbandsvorsitzender

Abwasserverband **72**
Kronach-Nord

Bekanntmachung Wahl von zwei Ausschussmitgliedern und deren Stellvertreter durch die dinglichen Mitglieder (Grundstückseigentümer)

Am **Donnerstag, den 06. August 2020**, findet um **19.00 Uhr** gemäß § 17 Abs. 4 der Verbandssatzung im Rathaus Stockheim (Sitzungssäle 1 und 2) eine Versammlung der dinglichen Mitglieder (Grundstückseigentümer, in denen Verbandskanäle liegen) des Abwasserverbandes Kronach-Nord statt. Zu dieser Versammlung lädt der Verband satzungsgemäß durch Veröffentlichung im „Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach“ und durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Stockheim und der Stadt Kronach (§ 30 der Verbandssatzung) ein. Bei dieser Versammlung sollen zwei Mitglieder des Verbandsausschusses und deren Stellvertreter für die Amtszeit bis 31. Mai 2026 neu gewählt werden.

Stockheim, 13. Juli 2020
Abwasserverband Kronach-Nord

Rainer Detsch
Verbandsvorsteher

**1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 des
Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in
Nordwest-Oberfranken**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 16. Juni 2020 nachstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 10/2020 vom 28.07.2020 amtlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan und die 1. Nachtragshaushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 GO in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Von-Werthern-Str. 6, 96487 Dörfles-Esbach während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aufliegt.

**Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken
1. Nachtragshaushaltssatzung 2020**

Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden:

	erhöht	vermin-	und damit der Gesamtbe-	
	um Euro	dert	trag des Haushaltsplans	
		um Euro	gegenüber	auf Euro
			bisher Euro	
1. im Vermögensplan	300.000 €	0 €	2.022.000 €	2.322.000 €

§ 2

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Dörfles-Esbach, den 24.06.2020
Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

Verbandsvorsitzender
Oberbürgermeister Dominik Sauerteig

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Alte Heeresstraße -
Sandäcker“ in Vogtendorf (BBauPI 117);
hier: Satzungsbeschluss**

Die Stadt Kronach hat mit Beschluss vom 06.07.2020 den Bebauungsplan „Alte Heeresstraße - Sandäcker“ (BBauPI 117) in der Fassung vom 06.07.2020 als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan „Alte Heeresstraße - Sandäcker“ kann in der Bauverwaltung der Stadt Kronach, Abteilung 4, nichttechnische Bauverwaltung, Rathaus, Marktplatz 5, 96317 Kronach, II. Stock, Zimmer Nr. 148, während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans „Alte Heeresstraße - Sandäcker“ in Vogtendorf in der Fassung vom 06.07.2020 ist aus dem dortigen Lageplan ersichtlich.

Die 58. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kronach wurde mit Bescheid vom 19.02.2020 vom Landratsamt Kronach genehmigt. Die Genehmigung wurde im Kreisamtsblatt Nr. 09 vom 02.03.2020 bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung wurde die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Kronach geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dazulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjah-

res, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Kronach, 13.07.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **75**

**Bekanntmachung
Bauleitplanung der Stadt Kronach;
Bebauungsplan „Neuses - Am Bahnhof,
Bauabschnitt II“; Aufstellungsbeschluss**

Der Stadtrat der Stadt Kronach hat in seiner Sitzung vom 06.07.2020 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Neuses - Am Bahnhof, BA II“ beschlossen. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung „Neuses - Am Bahnhof, Bauabschnitt II“.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke mit den Flur-Nummern 296, 297/1, 297/4, 297/5, 297/6, 297/7, 297/8, 297/9, 297/10, 298, 298/3, 299/3, 299/4, 300/1 (Teilfläche) und 301/7 der Gemarkung Neuses.

Zum räumlichen Geltungsbereich wird außerdem auf den Planentwurf vom 06.07.2020 hingewiesen.

Dies wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Kronach, 13.07.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **76**

**Bekanntmachung
Wasserrecht;
Verordnung des Landratsamtes Kronach über
das Überschwemmungsgebiet an der Rodach,
Gew. I, auf dem Gebiet der Gemeinden Kro-
nach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach,
Weißenbrunn und Küps, Flusskilometer 8,2 bis
Flusskilometer 38,8 - Überschwemmungsge-
bietsverordnung „Rodach“ -**

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der Rodach, Gew. I, im Gemeindegebiet der Gemeinden Kronach, Steinwiesen, Wallenfels, Marktrodach, Weißenbrunn und Küps zu erlassen.

Der beabsichtigte Erlass der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Ordnungsunterlagen werden in der Zeit

vom 27.07.2020 bis einschließlich 26.08.2020

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5,
96317 Kronach, Zimmer Nr. 148,

zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach unter: www.landkreis-kronach.de/re/wueg eingesehen werden. Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit

vom 27.07.2020 bis einschließlich 11.09.2020

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 303 oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Einwendungen gegen die beabsichtigte Verordnung erheben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Verordnung einzulegen, können ebenfalls Stellungnahmen innerhalb dieser Frist abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin durch das Landratsamt Kronach mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen gegen die Verordnung erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 13.07.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Stadt Kronach **77**

**Bekanntmachung
Wasserrecht;
Verordnung des Landratsamtes Kronach
über das Überschwemmungsgebiet an der
Kronach, Gew. II, auf dem Gebiet der Stadt
Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal Fluss-
kilometer 0,0 bis Flusskilometer 8,8 - Über-
schwemmungsgebietsverordnung „Kronach“ -**

Das Landratsamt Kronach beabsichtigt, eine Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets an der

Kronach, Gew. II, im Gemeindegebiet der Gemeinden Kronach und Gemeinde Wilhelmsthal zu erlassen.

Der beabsichtigte Erlass der Verordnung wird hiermit gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in Verbindung mit Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekanntgemacht.

Der Verordnungsentwurf und die Ordnungsunterlagen werden in der Zeit

vom 27.07.2020 bis einschließlich 26.08.2020

im Rathaus der Stadt Kronach, Marktplatz 5,
96317 Kronach, Zimmer Nr. 148,

zur Einsicht ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Der Verordnungsentwurf mit den zugehörigen Unterlagen kann zudem auf der Homepage des Landratsamtes Kronach unter: www.landkreis-kronach.de/re/wueg eingesehen werden. Maßgeblich ist gemäß Art. 27a Abs. 1 BayVwVfG der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.



Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann in der Zeit

vom 27.07.2020 bis einschließlich 11.09.2020

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach, Güterstraße 18, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 303 oder bei der Stadt Kronach, Marktplatz 5, 96317 Kronach, Zimmer Nr. 148, Einwendungen gegen die beabsichtigte Verordnung erheben. Einwendungen oder Stellungnahmen der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Verordnung einzulegen, können ebenfalls Stellungnahmen innerhalb dieser Frist abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Werden rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Erörterungstermin durch das Landratsamt Kronach mit den Betroffenen erörtert. Der Erörterungstermin wird rechtzeitig bekannt gegeben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass Personen, die Einwendungen gegen die Verordnung erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Kronach, 13.07.2020
Stadt Kronach

Angela Hofmann
Erste Bürgermeisterin

Schulverband Kronach III 78

Bekanntmachung der Satzung des Schulverband Kronach III zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverband Kronach III hat am 15.07.2020 für den Schulverband Kronach III folgende Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung) beschlossen, die hiermit gem. Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i. V. m. Art. 11, 13, 30 Abs. 2 KommZG, Art. 20a, 23, 26 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) amtlich bekannt gemacht wird:

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III (Verbandssatzung)

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz des Schulverbands
- § 2 Kassengeschäfte
- § 3 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung
- § 4 Rechnungsprüfung
- § 5 Ausscheiden von Mitgliedern
- § 6 In-Kraft-Treten

Die Schulverbandsversammlung des

Schulverband Kronach III

erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) - BayRS 2230-7-1-K - i. V. m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Schulverband Kronach III

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in **Kronach**.

§ 2 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde **Stadt Kronach** geführt.

§ 3 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG.

Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG), soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Geschäftsführer erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit

- ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses,
- für jede Sitzung in Höhe von 40,00 Euro.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner

a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 15 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;

b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausfall;

c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausfall einen Pauschalsatz - für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15,00 Euro.

d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15,00 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.

(6) - gestrichen - (alte Fassung: „Bei allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhungen erhöhen sich die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Entschädigungen um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Vergütungs- und Lohnerhöhung.“)

(7) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

(8) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulver-

bandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 4 Rechnungsprüfung

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, den die Schulverbandsversammlung aus seiner Mitte bestellt.

§ 5 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

§ 6 In-Kraft-Treten

(1) Die Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands Kronach III vom 16. Juli 2014 außer Kraft.

Kronach, 16.07.2020
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitzende

Kronach, 16. Juli 2020
Schulverband Kronach III

Angela Hofmann
Verbandsvorsitzende

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat